

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

### **betreffend Stadtentwicklung: Verein Zug Tourismus; Jährlich wiederkehrender Beitrag und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2027**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2962 vom 9. September 2025:

1. Dem Verein Zug Tourismus wird für die in der Leistungsvereinbarung vom 16. September 2025 zwischen der Stadt Zug und dem Verein Zug Tourismus definierten Leistungen ein wiederkehrender Beitrag von CHF 210'000.00 für die Jahre 2026 bis 2027 zugesichert.
2. Der Betrag in der Höhe von CHF 210'000.00 wird jährlich den jeweiligen Erfolgsrechnungen 2026 bis 2027, Konto 3635.10/1800, Zug Tourismus, belastet.
3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Verein Zug Tourismus vom 16. September 2025 für die Jahre 2026 bis 2027 wird zugestimmt. Der Stadtrat wird ermächtigt, die beiliegende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zug Tourismus zu unterzeichnen.
4. Der jährlich wiederkehrende Beitrag von CHF 210'000.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2024 = 106.9, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann vom Stadtrat einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2027 vorgenommen werden.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Ivano De Gobbi  
Präsident

Beat Werder  
Stadtschreiber